

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Über den Begriff „grausam“ als Tatbestandsmerkmal in der gerichtsmedizinischen Praxis*

Von
E. STICHNOTH

(Eingegangen am 14. Juli 1958)

Der in der gerichtsmedizinischen Praxis eine große Rolle spielende § 211 des derzeit gültigen deutschen Strafgesetzes stellt zur Unterscheidung eines Mordes oder Totschlages die Gesamtpersönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt der Betrachtungsweise. Der Richter hat sich demnach bei jedem Tötungsdelikt zunächst mit der Frage zu befassen, ob die Tötung als Mord zu werten ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter eine besonders verwerfliche Gesinnung an den Tag gelegt hat, d. h. wenn einer der im Gesetz aufgeführten Beweggründe vorliegt oder eine der genannten Begehungsarten in Betracht kommt. Unter diesen sog. Tatbestandsmerkmalen findet sich in der zweiten Gruppe der Begehungsarten die Bezeichnung „grausam“ aufgeführt.

Mit dem Begriff der Grausamkeit seit altersher in enger Beziehung steht der der Wollust. Biologisch betrachtet läßt sich nach SCHOLZ diese eigenartige Verwandtschaft zurückführen auf tierische Werbungsformen, auf den Trieb zur Vergewaltigung beim männlichen und den der hingebenden Unterwürfigkeit beim weiblichen Individuum. Beides, das aktive Erobern und das passive Erleiden, steigert den Wollustrausch. Tritt dabei das aktive Element in den Vordergrund, so sprechen wir von Sadismus. Der Lustmord stellt die schwerste Form derartiger Triebentäußerungen dar. Auch KRETSCHMER reiht die Grausamkeitstribe zwischen die Sexual- und Selbsterhaltungstribe ein, wobei er die enge Koppelung mit der Sexualerregung besonders hervorhebt.

Eine weitere enge Beziehung wird zu den besonders Kindern eigenen Handlungen der Tierquälerei, Mißhandlung und Zerstörung gesehen. Gegen eine derartige Meinung hat sich in jüngster Zeit METTE gewandt. Er meint, daß Begleiterscheinungen der kindlichen Unerfahrenheit, Ungeschicklichkeit und Unentwickeltheit oft fälschlich als Beweis für das Bestehen einer Grausamkeitskomponente betrachtet werden. Es wäre sachlich treffender, vieles, was Kinder treiben und tun und was

* Nach einem Vortrag auf der 1. Tagung der Gerichtsmediziner der DDR am 20. 12. 1957 in Berlin.

sie denken, mit dem Wort „roh“ zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß im Strafgesetzbuch das erstmalig durch Gesetz vom 19. 6. 1912 in Abs. II des § 223a eingeführte Wort „grausam“ an Stelle des zuerst gewählten Wortes „roh“ getreten ist. Es sollte enger und stärker sein als der bei der Tierquälerei verwendete Begriff „roh mißhandeln“. Als im Jahre 1933 dieser Absatz in den jetzigen § 223b verselbständigt wurde, wurde es zurückverwandelt in den schwächeren, aber umfassenderen Ausdruck „quält“ oder „roh mißhandelt“.

Mit diesem Fragenkomplex in Verbindung stehende Entscheidungen des Reichsgerichtes besagen u. a. folgendes:

Eine geisteskranke Frau wurde von ihrem Bruder, bei dem sie wohnte, in einem versperrten Raum verwahrt. Körperpflege wurde ihr nicht zuteil, so daß sie selbst sowie der Raum voll Unrat war. Die Verurteilung wegen Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung wurde bestätigt. Eine grausame Behandlung war schon darin zu finden, daß die Frau in dem ohnehin schon menschenunwürdigen Raum auch im Winter verwahrt wurde, obwohl der Raum nicht heizbar war. Ob die Behandlung von der kranken Frau selbst als grausam empfunden wurde, machte nichts aus. Es genügte, daß andere Personen, welche die Behandlung wahrnahmen und deren Gefühlsleben natürlich und gesund war, diese Empfindung hatten.

Im Hinblick auf den § 211 StGB ist eine Tötung dann grausam, wenn sie ganz besonders schwere Leiden durch die Dauer oder durch die Wiederholung der Schmerzverursachung hervorruft und wenn sie außerdem aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung hervorgeht.

Eine derartige Meinung hat das Reichsgericht in folgender Strafsache vertreten:

Eine Frau hatte sich von ihrem Manne getrennt. Dieser suchte sie auf, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Da sie sich weigerte, geriet er in Wut, zog sein Taschenmesser und stach auf sie ein; infolge schwerer Verwundungen starb sie. Die Nichtigkeitsbeschwerde führte zur Aufhebung des Urteils. Das Schwurgericht hatte Grausamkeit bei der Begehung der Tat für nachgewiesen erachtet. Dafür genügt nicht, daß der Täter sich der harten Wirkungen seiner Tat bewußt ist, diese müssen einer harten grausamen Gesinnung entspringen. Die Tat kann ihres grausamen Charakters vor allem entkleidet werden, wenn der Täter zu ihr infolge einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung hingerissen worden ist. Nach dieser Richtung ließ das angefochtene Urteil eine Prüfung vermissen.

Eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm (vom 13. 2. 1950 — 2 Ws 14/50) spricht sich in gleicher Weise in Verbindung mit einer Urteilsfindung bei einer Körperverletzung durch Faustschlag aus und stellte fest:

Die Tat war zwar roh, sie ist aber einer heftigen Gemütsbewegung entsprungen und spontan zur Ausführung gelangt. Daher kann man nicht sagen, daß der Angeklagte aus Grausamkeit gehandelt hat.

Nach herrschender Rechtsauffassung liegt die besondere Verwerflichkeit bei Anwendung des Tatbestandsmerkmals „grausam“ in Verbindung mit dem § 211 StGB darin, daß der Täter dem Opfer vor oder während

der Tötung außerordentlich große, über das zur Lebensvernichtung erforderliche Maß hinaus unnötige Schmerzen oder Qualen zugefügt hat. Die bereiteten Qualen brauchen nicht immer körperlicher Natur, sondern können auch psychisch sein. Grausam im Sinne des § 211 StGB darf nicht mit „grauenhaft“ oder „grauenerregend“ verwechselt werden. Ästhetische Gesichtspunkte spielen bei dem Merkmal der Grausamkeit keine Rolle. Eine grausame Tötung ist also gleichzusetzen mit dem Begriff „Marter“. Es ist dies eine Frage, die meiner Meinung nach nur ein Mediziner entscheiden sollte. So ist es auch nicht verwunderlich, daß der gerichtsmedizinische Gutachter bei Tötungsdelikten des öfteren gefragt wird, ob man die Art der Tötung als grausam bezeichnen muß. MUELLER führt in seinem Werk der gerichtlichen Medizin hierzu aus, daß sich der Nachweis des „Marterns“ kaum jemals erbringen lasse. Müßten wir sagen „niemals“, so wäre meiner Meinung nach die Aufzählung des Tatbestandsmerkmals grausam im § 211 StGB wertlos. Mit der Einschränkung „kaum jemals“ wird aber andererseits die Seltenheit eines derartigen Geschehens ausgedrückt. Hierdurch erklärt sich wohl auch die Tatsache, daß sich auch in der neueren Fachliteratur gar keine bzw. nur die kurzen erwähnten Hinweise zu diesem Fragenkomplex finden. Aus diesem Grunde soll daher über einen selber mit bearbeiteten Fall grausamer Tötung kurz berichtet werden:

Die im Jahre 1923 geborene Lotte G. wurde aus der 4. Klasse der Volksschule entlassen und war anschließend auf verschiedenen Stellen als Hausgehilfin und landwirtschaftliche Arbeiterin tätig. Mit 18 Jahren wurde sie erstmalig, nachdem sie vorher bereits aus nicht näher zu erfahrenden Gründen in einem Erziehungsheim gewesen war, wegen schweren und einfachen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. In den folgenden Jahren laufend straffällig, erhielt sie insgesamt 13 Jahre Freiheitsentzug.

Im Jahre 1954 wurde sie wegen bestehender Schwangerschaft vorzeitig aus der Haft entlassen und gebar am 9. 5. 1954 außerehelich einen Knaben Hans-Dieter. Bereits 1946 hatte sie gleichfalls außerehelich entbunden. Über den Verbleib dieses Kindes konnten sichere Feststellungen nicht getroffen werden.

Anfang August 1954 verlobte sie sich mit dem 30 Jahre alten Landarbeiter Gerhard H. Derselbe war aus der 5. Klasse entlassen worden, entstammt einer Trinkerfamilie und wurde deshalb sterilisiert. Er ist wegen Landstreicherei, Diebstahls und Arbeitsbummelei mehrfach vorbestraft.

Am 20. 9. 1954 beschlossen beide aus Furcht vor einer Anzeige wegen eines von H. begangenen Diebstahls, ihren Wohnort B. zu verlassen und illegal nach Westberlin zu wechseln. Da die Mutter des H. es ablehnte, das inzwischen $4\frac{1}{2}$ Monate alte Kind in Pflege zu nehmen, die Kindesmutter andererseits ihr Kind nicht in ein Kinderheim abgeben wollte, gingen beide Verlobte mit dem Kinde, einem Kinderwagen, einem Koffer und einer Tasche auf die sog. „Flucht“. Da nach einigen Kilometern Fußweg der Kinderwagen entzweiging, wurde derselbe zurückgelassen und abwechselnd das Kind, in einem Liegekissen und Schlafdecken eingewickelt, getragen. Hierbei gerieten beide Verlobte häufig in Streit, und es kam das Gespräch auf, daß das Kind hinderlich sei. Als der Weg an einem Dorfteich vorüberführte und neuerlich Streit wegen des Tragens des Kindes ausbrach, machte H. den

Vorschlag, das Kind in den Teich zu werfen. Dem widersprach jedoch die Kindesmutter. Sie erwog aber, das Kind in einem Bauerngehöft auszusetzen. Allerdings schlug ein derartiger Versuch fehl, da die Bäuerin bei der Wartung, d. h. beim Füttern und Wickeln des Kindes, anwesend blieb. Auf dem weiteren Wege berieten nun beide während einer Rast in einer Waldschneise, was mit dem Kinde zu tun sei. H. machte den Vorschlag, das Kind einfach liegenzulassen. Hiermit war die G. jedoch wiederum nicht einverstanden, da es dann von Wildschweinen gefressen werden könnte. Nunmehr kam H. auf die Idee, das Kind lebendig zu vergraben. Hiergegen wurde von der Kindesmutter keinerlei Einwand erhoben, so daß er anfing, mit den Händen ein Loch „auszubuddeln“. Er unterbrach diese Tätigkeit aber, da im Walde spielende Kinder hinzukamen.

Nachdem weitere 600 m von den beiden Verlobten mit dem Kinde zurückgelegt worden waren, erklärte die Kindesmutter, daß sie nun nicht mehr weiter könnte, und beide Verlobte kamen nach längerem Streiten überein, nun doch in den Wald zu gehen und das Kind zu vergraben. Sie suchten sich in einem Erlenbusch eine geeignete Stelle, rauchten gemeinsam eine Zigarette, und H. hob mit den Händen ein Loch aus. Die G. hatte in der Zwischenzeit ihr Kind aus der großen Schlafdecke ausgewickelt und reichte es dem H., als derselbe ihr sagte, daß das Loch fertig sei. Das von H. gegrabene Loch befand sich etwa 5 m von der Stelle entfernt, an der die Kindesmutter saß. Er nahm nunmehr das Kind, legte es in das gegrabene Loch hinein und deckte es mit der Kinderwagendecke zu. Das Kind war wach und sah H. groß an. Nachdem er Erde übergeworfen hatte, fing das Kind an zu schreien und H. drückte daraufhin Erde mit der Hand fest auf den Kopf des Kindes. Nachdem genügend Erdreich übergeworfen worden war, paßte er die Tatstelle der Umgebung durch Auflegen von Grasbüscheln weitgehend an, kehrte zur Kindesmutter zurück und zündete sich neuerlich eine Zigarette an. Nachdem beide einige Minuten gesessen hatten und H. sich umgezogen, d. h. seinen Anzug gewechselt hatte, setzten sie ihren Weg fort. Sie gingen hierbei noch einmal zu der Stelle, an der das Kind vergraben lag, standen einige Minuten dort und hörten es schreien. Die Kindesmutter wollte sich auf die Erde werfen, jedoch zog H. sie zurück und bewog sie zum Weitergehen. Unmittelbar darauf führten beide im Freien einen Geschlechtsverkehr durch.

Die Festnahme der Kindesmutter G. und ihres Verlobten H. erfolgte am 13. 12. 1954 — nachdem beide aus Westberlin wiederum illegal zurückgekehrt waren — anlässlich einer Ausweiskontrolle, da beide nicht im Besitze eines Personalausweises waren. Im Zuge einer eingehenden Vernehmung, bei der anfänglich besonders stark von der Kindesmutter gelogen wurde, verriet schließlich H. als erster die Tat. Auf Grund seiner genauen Angaben konnte eine Rekonstruktion des Tatgeschehens erfolgen und die Kindesleiche in weitgehend erhaltenem Zustande exhumiert werden.

Bei der stationären fachärztlichen psychiatrischen Beobachtung kam der Gutachter im Hinblick auf die Kindesmutter G. zu folgender abschließender Beurteilung:

Der bisherige Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Fachuntersuchungen bestätigen den Verdacht des Vorliegens eines aller Wahrscheinlichkeit nach von Haus aus bestehenden Schwachsinnss (Debilität) mit schwerer Asozialität. Völlig haltlos und triebhaft folgt sie den jeweiligen Augenblicksantrieben, ohne im Moment das Strafbare ihrer Handlungsweise voll überblicken zu können. Dabei kann sie

mit außerordentlicher Gemütskälte sich zu einer kaum glaubhaften Rohheit und Grausamkeit hinreißen lassen, wie diese in dem jetzt ihr zur Last gelegten Verbrechen zum Ausdruck kommt. Wer nun die treibende Kraft bei diesem grausamen Mord war, läßt sich von hier aus nicht klären, fest steht jedoch, daß auf Grund unserer Wahrnehmungen und Untersuchungen die G. trotz ihres bestehenden Schwachsinns im Vergleich zu ihrem Verlobten H. die Raffiniertere und Verschlagenere ist.

Auch bei H. kam das psychiatrische Gutachten zu dem Ergebnis, daß ein angeborener Schwachsinn leichten bis mittleren Grades vorliegt.

Das Urteil lautete für beide Angeklagten auf lebenslanges Zuchthaus, wobei weder in der Hauptverhandlung noch in der Berufungsverhandlung sicher festgestellt werden konnte, wer letztlich die treibende Kraft für die Tat gewesen ist.

Literatur

DRESSLER, U., u. M. NAUNDORF: Verbrechen gegen die Person. Berlin: Deutscher Zentralverlag 1955. — KOHLRAUSCH, E., u. R. LANGE: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 38. Aufl. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1944. — KRETSCHMER, E.: Medizinische Psychologie. Leipzig: Georg Thieme 1945. — LEDIG, G.: Die Bestrafung der ursächlichen Tötungsdelikte. Neue Justiz 1949, H. 3. — METTE, A.: Sind Kinder grausam? Psychiat. Neurol. med. Psychol. (Lpz.) 5 (1953). — MUELLER, B.: Gerichtliche Medizin. Berlin: Springer 1953. — PETTERS, W.: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Beispielen, 20. Aufl. Berlin: Schweizers Verlag 1950. — SCHÖNKE, A.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 2. Aufl. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1944. — SCHOLZ, L.: Anomale Kinder. Berlin: S. Karger 1912.

Dr. E. STICHNOTH,

Oberarzt am Institut für gerichtliche Medizin der Universität, Leipzig C 1,
Johannisallee 28